

Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Lich zur Regelung des „Historischen Marktes Lich“ vom 25.02.1987

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 534); der §§ 1 bis 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) und der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVWVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1990 (GVBl. I S. 752) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 21.09.1994, zuletzt geändert am 17.03.1999 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze und Verkaufsstände auf dem „Historischen Markt Lich“ sind Standgelder zu zahlen.

Ausnahmen kann der Magistrat der Stadt Lich auf Antrag zulassen.

Die Standgelder sind als Gebühren öffentliche Abgaben.

§ 2

An Standgelder sind pro Tag zu erheben:

A) Darbietungen und Verkauf im historischen Rahmen

- | | | | |
|----|---|---------------|-----------|
| 1. | Verkaufsstände jeder Art in historischer Gestaltung und mit entsprechend gekleidetem Personal | je Frontmeter | 3,00 € |
| 2. | Vorführung eines alten Handwerkes mit Verkauf | | kostenlos |
| 3. | Imbiss und Getränke in historischer Gestaltung mit entsprechend gekleidetem Personal | je Frontmeter | 6,00 € |

Die unter A) genannten Darbietungen und Verkaufsstände erhalten unter Berücksichtigung der gegebenen Möglichkeiten einen bevorzugten Standplatz im Innenstadtbereich.

B) Allgemeiner Verkaufsmarkt

- | | | | |
|----|-------------------------------------|---------------|---------|
| 1. | Imbiss, Crepes o.ä. und Spirituosen | je Frontmeter | 10,00 € |
| 2. | Süßwarenstände | je Frontmeter | 8,00 € |
| 3. | sonstige Verkaufsstände | je Frontmeter | 8,00 € |

C) Ausstellungen		
1. Autos und Großgeräte	je m ²	3,00 €
2. Garten- und Arbeitsgeräte u. ä.	je m ²	2,00 €
3. Sonstige	je m ²	2,00 €
D) Fahrgeschäfte im Marktbereich	je m ²	2,00 €
E) Vergnügungspark	pauschal	770,00 €

§ 3

Für die Einrichtung eines Versorgungsanschlusses einschließlich des Stromverbrauchs sind für beide Markttag folgende pauschale Gebühren zu erheben:

1. Verkaufsstände mit Wechselstromanschluss (220 V) pro Anschluss incl. Verbrauch	26,00 €
2. Verkaufsstände mit Drehstromanschluss (380 V) pro Anschluss incl. Verbrauch	41,00 €
3. Fahrgeschäfte im Marktbereich mit Drehstromanschluss (380 V) pro Anschluss incl. Verbrauch	61,00 €

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Lich“ in Kraft.

Lich, den 29.09.1994

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Seiboldt)
Bürgermeister

Die vorstehende Gebührenordnung wurde am 20.10.1994 im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekanntgemacht.

Lich, den 25.10.1994

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Seiboldt)
Bürgermeister

Folgende Änderungen traten bisher in Kraft:

1. Änderung zum 02.04.1999
2. Änderung zum 26.11.2009